

Neubau der Bundesautobahn A 20

Von Bau-km **7+415,000** bis Bau-km **22+650,000**

von NK 2222 112-0,563 km nach NK 2123 027+0,926 km

Nächster Ort: **Glückstadt**

Baulänge: **15,235 km**

Planfeststellung

A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg

Abschnitt
B 431 bis A 23

**Hinweise des MELUND zur Erstellung von
Fachbeiträgen Wasserrahmenrichtlinie
bei Straßenbauvorhaben, Vermerk vom 21.05.2019**

Das vorliegende Deckblatt
stellt eine neue Unterlage dar, die für die
3. Planänderung ausgearbeitet wurde.

Hinweise des MELUND zur Erstellung von Fachbeiträgen Wasserrahmenrichtlinie bei Straßenbauvorhaben

V e r m e r k

Die Straßenbauverwaltung des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein hat sich mit speziellen Fragen, wie die Fachbeiträge Wasserrahmenrichtlinie für Straßenbauverfahren erstellt werden sollen, an das MELUND gewandt. Die Fragen werden auf einer gemeinsamen Besprechung am 8. Mai 2019 beantwortet werden.

Vorbemerkung

Mit den Rechtsprechungen zum Fahrrinnenausbau von Weser und Elbe hat sich in jüngerer Zeit als neues Instrument in Planfeststellungsverfahren der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie etabliert. Dieser wird in der Regel vom Antragsteller erarbeitet und dient zur Prüfung eines Vorhabens auf seine Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG, also dem Verschlechterungsverbot (VV) und Zielerreichungsgebot (ZEG), sowie beim Grundwasser dem Gebot der Trendumkehr, und damit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die Erforderlichkeit zur Vorlage eines Fachbeitrages zur WRRL basiert nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern ist aus einschlägigen Gerichtsurteilen, die hinsichtlich ihrer Anwendung und Auslegung noch Fragen offenlassen, abzuleiten. Bundesweite Regelwerke für die Erstellung einer Prognose hinsichtlich der Vereinbarkeit der Vorhabenauswirkungen mit den Zielen der WRRL sind sowohl durch die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen als auch durch die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser in Bearbeitung, sie liegen aber noch nicht abschließend vor.

Mangels noch nicht vorliegender Fachkonventionen und in Ergänzung zum LBV-Papier aus 2017 wurde von Referat 44 im MELUND dieses Hinweisdokument insbesondere zur Beurteilung von stofflichen Einleitungen verfasst. Es ersetzt nicht die fachliche Abstimmung im Einzelfall und garantiert auch keine Rechtssicherheit im Verfahren, fasst

aber allgemeingültige Empfehlungen aus Sicht des Umweltministeriums für die Prüfung eines Vorhabens auf seine Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. der WRRL zusammen. Da dieses Dokument nach Bedarf fortgeschrieben wird, ist eine Abstimmung mit der Fachbehörde bei der Verwendung zwingend erforderlich.

Bisherige Empfehlungen und Handlungsanleitungen

Dieses Hinweispapier widmet sich vorrangig Fragen, die von der Straßenbauverwaltung im Rahmen der Erstellung von Fachbeiträgen an das Umweltministerium herangetragen wurden. Grundsätzliche Hinweise für die Erstellung von Fachbeiträgen und den Umgang mit dem Verschlechterungsverbot finden sich in:

- *LAWA Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot* aus März 2017 (LAWA 2017)
- *Hinweise zur Erstellung eines Beitrages über die Vereinbarkeit eines Straßenbauvorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG in Schleswig-Holstein* von November 2017 (LBV 2017)

Darüber hinaus hat zum Beispiel das Bundesland Sachsen seine Erlasse zum Thema Fachbeitrag und Straßenbauvorhaben im Internet veröffentlicht.

Notwendigkeit eines Fachbeitrags

Aus Sicht von MELUND Abteilung 4 wird nicht zwingend für jedes Vorhaben ein separater Fachbeitrag zur WRRL benötigt. Entscheidungsgrundlage für die Zulassung eines Vorhabens ist der Antrag mit den darin enthaltenen zulassungsbedürftigen Tatbeständen.

Der Fachbeitrag WRRL ist ein Bestandteil der wasserrechtlichen Prüfung. Er entbindet nicht von der Prüfung und Einholung weiterer wasserrechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse wie denen des WHGs soweit diese nicht im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens mit erteilt werden.

Im Fachbeitrag WRRL wird auf Basis der berichtspflichtigen Wasserkörper speziell die Vereinbarkeit mit dem Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot abgeprüft.

Daraus ergibt sich, dass nur in den Fällen, in denen relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf den berichtspflichtigen Wasserkörper identifiziert worden sind, eine Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL (VV, ZEG) in einem FB WRRL vorzunehmen ist. Hinweise für eine solche Prüfung und Dokumentation enthält LBV (2017).

Weitere Beurteilungshilfen ergeben sich aus der „Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot“ der LAWA (2017). Daraus geht u.a. hervor, dass

- die Prüfung einer Verschlechterung sich stets auf den betroffenen gesamten Wasserkörper, sowie ggf. mitbetroffene anschließende Wasserkörper bezieht. Hieraus ergibt sich ein Unterschied zur UVU / UVS, bei der die Bezugsbasis das Schutzgut Wasser in seiner Gesamtheit ist;
- bei Eingriffen in nicht-berichtspflichtige Gewässer werden diese nicht als solche beurteilt. Es ist zu prüfen, ob sich durch den Eingriff der Verschlechterungsstatbestand für einen Wasserkörper des berichtspflichtigen Gewässernetzes erfüllt. Für nicht-berichtspflichtige Gewässer gelten die übrigen wasserrechtlichen Vorschriften zur Vorhabenzulassung, die gesondert zu prüfen sind.
- nur *messbare* Auswirkungen auf den gesamten Wasserkörper (z.B. durch eine Einleitung) relevant sind, und zwar auch dann, wenn sich der Wasserkörper in Bezug auf die zu betrachtende Qualitätskomponente bereits im schlechtesten Zustand befindet. (Vgl. Ur. BVerwG, 9 A 8.17, vom 27.11.2019, Rn. 50 f.)

Aufbauend auf diesen Grundsätzen werden die Fragen der Straßenbauverwaltung beantwortet.

Allgemeine Leitsätze für die Erstellung von Fachbeiträgen

1. Die seitens des Landes im Rahmen der Wahrnehmung der Berichtspflichten gem. WRRL vorgehaltenen Daten können über das LLUR bezogen werden. Soweit Daten nicht vorliegen, kann mit dem LLUR abgestimmt werden, ob Daten von in der Nähe liegenden Wasserkörpern übertragen werden können. Erforderlichenfalls sind seitens des Vorhabenträgers in eigener Verantwortung

aktualisierte Daten zu erheben. Das LLUR kann bei der Formulierung von Musterausschreibungsunterlagen unterstützen.

2. Alle Aussagen zur Bewertung von Vorhabenwirkungen nach §§ 27 bis 31 und § 47 WHG sind jeweils auf den/die gesamten betroffenen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper bezogen zu treffen.
3. Maßgeblich für die Beurteilung von Vorhabenwirkungen nach §§ 27 bis 31 WHG auf den Wasserkörper ist immer die im Bewirtschaftungsplan für den jeweiligen Wasserkörper festgelegte qualitätskomponentenspezifische repräsentative Messstelle bzw. Messstellen¹, da diese repräsentativ für die Bewertung der(des) jeweils betroffenen Wasserkörper(s) in Gänze ist bzw. sind. Sind an der repräsentativen Messstelle keine nachteiligen Veränderungen der einzelnen Qualitätskomponenten feststellbar, ist von keiner nachhaltigen Verschlechterung des gesamten Oberflächenwasserkörpers auszugehen.
4. Bei *Fließgewässern* ist zur Beurteilung, ob das Vorhaben zu einer Verschlechterung des Wasserkörpers durch stoffliche Einträge führt, immer die *flussabwärts* nächstgelegene repräsentative Messstelle als Bezugsmessstelle maßgebend. Diese kann auch im stromabwärts folgenden Wasserkörper liegen.
5. Für Straßenbauvorhaben wird das folgende Stoffspektrum als relevant angesehen:
 - a. Stoffe aus Anhang 8 Oberflächengewässerverordnung (2016)
 - Anthracen
 - Cadmium
 - Bis(2ethyhexyl)phthalat (DEHP)
 - Blei
 - Nickel
 - Benzo(a)pyren
 - Benzo(b)fluoranthen
 - Benzo(k)fluoranthen
 - Benzo(g,h,i)-perylene

¹ Unabhängig von der Prüfung, ob das Verschlechterungsverbot eingehalten wird, ist zu prüfen, ob die allgemeinen Anforderungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis erfüllt sind. Hier kann es erforderlich sein, vorhabenbedingt weitere Messstellen im Einflussbereich des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

- Octylphenol
 - Fluranthen
 - b. Stoffe aus Anhang 6 Oberflächengewässerverordnung (2016)
 - Zink
 - Kupfer
 - PCB-138
 - Cyanid
 - c. Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten Anhang 7 Oberflächengewässerverordnung (2016)
 - Es sind alle Stoffe zu berücksichtigen.
6. Für die Prognose, ob ein Vorhaben den Zustand eines Wasserkörpers verschlechtert, sind aktuelle Messergebnisse (< 6 Jahre) zu verwenden. Für alle prioritären Stoffe liegen dazu Messergebnisse von den Überblicksmessstellen in einem sechsjährigen Rhythmus vor. Zusätzlich liegen für ausgewählte prioritäre Stoffe und flussgebietsspezifische Stoffe Monitoringergebnisse von den operativen Messstellen vor. Bei ausschließlich im Sediment analysierten Stoffen kann das Untersuchungsintervall größer als sechs Jahre sein, da sich die Konzentrationen nicht innerhalb von wenigen Jahren ändern.
7. Die Messfrequenz für die prioritären Stoffe (Anlage 8 OGewV) beträgt 12 mal jährlich; diese Frequenz wird an den Überblicksmessstellen eingehalten. Die Messfrequenz für flussgebietsspezifische Schadstoffe (Anlage 6 OGewV) und allgemein-physikalische Parameter (Anlage 7 OGewV) beträgt 4 – 13 mal jährlich, diese Messfrequenz wird an den operativen Messstellen eingehalten.
8. Sollten aus dem WRRL-Monitoring nicht ausreichend Messergebnisse für die Erstellung eines Fachbeitrags vorliegen (weil es für den Fachbeitrag auf Messergebnisse ankommt, die im Rahmen des Monitorings nicht erhoben werden müssen), wird empfohlen, dass der Vorhabenträger in eigener Verantwortung ergänzende Untersuchungen durchführt, wenn auch ein Übertragung der Erkenntnissen aus anderen OWK nicht möglich ist. Deren Messfrequenz sollte bei flussgebietsspezifischen Stoffe mindestens 4 mal jährlich und bei prioritären Stoffen und allgemein-physikalischen Stoffen mindestens 12 mal jährlich betragen.

9. Für die Stoffe DEHP und Octylphenol kann bei fehlenden Untersuchungsergebnissen die halbe Umweltqualitätsnorm nach OGewV (2016) verwendet werden, weil diese Stoffe an den Überblicksmessstellen in Schleswig-Holstein nicht nachgewiesen wurden. Für PAK's wird empfohlen, gegebenenfalls Untersuchungen in Wasser durchzuführen, da bei diesen Stoffen von Überschreitungen der UQN auszugehen ist. Metalle sollten nach Möglichkeit auch untersucht werden.
10. Nicht-berichtspflichtige Gewässer sind in ihrem funktionalen Zusammenhang mit den ihnen zugeordneten berichtspflichtigen Wasserkörpern zu bewerten. In Einzelfällen können weitere Untersuchungen an ökologisch bedeutsamen, nicht berichtspflichtigen Gewässern durch den Vorhabenträger notwendig sein. (siehe auch Fußnote 1).
11. Die vorgeschlagene Verfahrensweise zur Durchführung und Auswertung der Mischungsrechnung wird begrüßt.
12. Für Chlorid wird empfohlen, die Berechnung auf Basis der Jahresmittelwerte des typspezifischen Orientierungswerts nach OGewV (2016) durchzuführen.
13. *Frage:* Für die Straßenentwässerung war/ist die Einleitung von behandelten Straßenabflüssen in den neuen Kiesteich geplant. Dieses kommt einer direkten Einleitung in das Grundwasser nahe und wäre unzulässig. Wie wird seitens des LLUR//MELUND diese Problematik gesehen?

Antwort: Beim Kiesabbau ist zwar der mit der Kiesgewinnung verbundene Vorgang, nämlich die Freilegung von Grundwasser, ein Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser, aber durch die dauerhafte Freilegung von Grundwasser ist generell der Tatbestand der Herstellung eines oberirdischen Gewässers erfüllt (Gewässerausbau § 68 WHG, keine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG). Im vorliegenden Fall spricht einiges dafür, dass der Kiesteich im Ergebnis ein oberirdisches Gewässer ist.

Die Zulässigkeit des Eintrags von Stoffen in die Gewässer wird durch § 12 WHG begrenzt. Danach sind Erlaubnisse und Bewilligungen (für die Benutzung von Gewässern) dann zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach

öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen gelten die Zulässigkeitsregelungen im WHG/LWG. Bezüglich der Einleitung ist eine Abstimmung mit der zuständigen uWB vorzunehmen.

Dr. Michael Trepel